
Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Amthof und Grüne Stadtmitte“

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. Seite 745), in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017 S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Oberderdingen in seiner Sitzung am 13.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Amthof und Grüne Stadtmitte“

In der Stadt Oberderdingen wird das Sanierungsgebiet „Amthof und grüne Stadtmitte“ förmlich festgelegt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle im beigefügtem Abgrenzungsplan liegenden Grundstücke. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3

Durchführungszeitraum

Die Durchführung der Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2038 abgeschlossen sein.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5

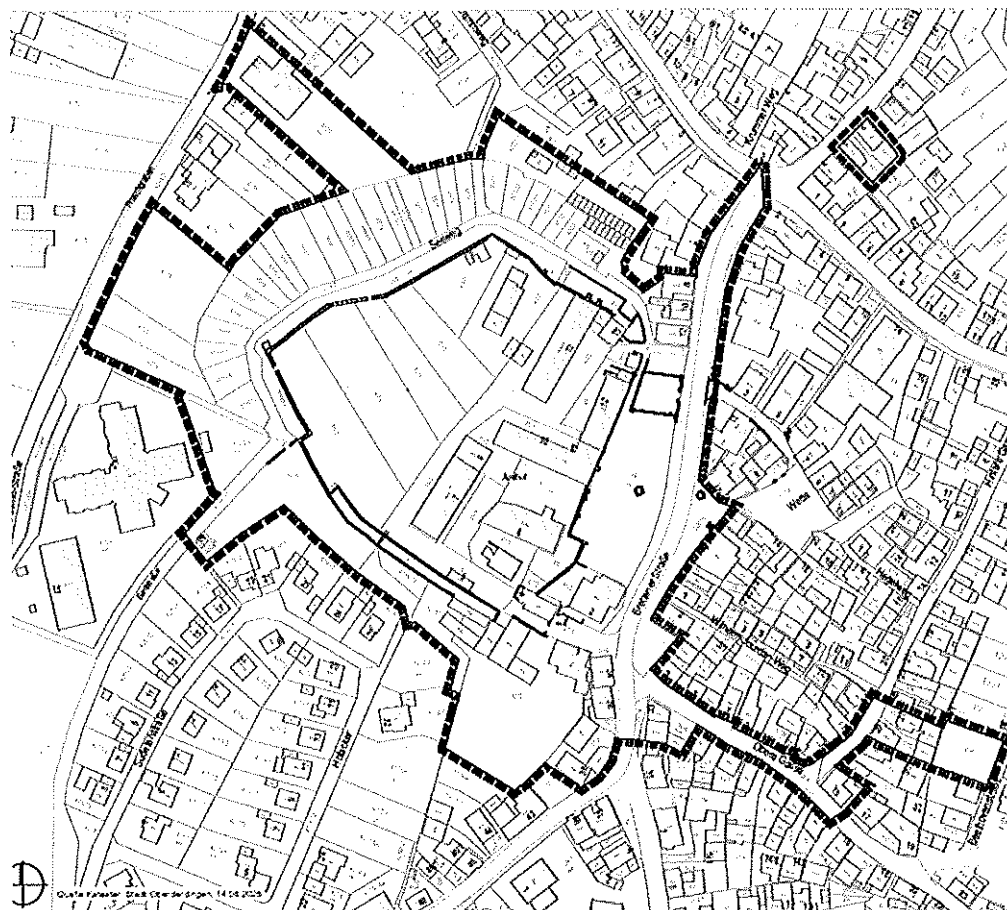
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oberderdingen, den 15.10.2026

Gez. Nowitzki, Bürgermeister

Bekanntmachung
Stadt Oberderdingen, Landkreis Karlsruhe



Planzeichenlegende

 Abgrenzung des
Sanierungsgebiets ca. 6,04 ha

Abgrenzung Sanierungsgebiet

Stadt Oberderdingen
Künftig festgelegtes Sanierungsgebiet
nach § 142 BauGB
"Altort und große Stadtmitte"

M 1:1.500 in A3 14.10.2025

SCHÖFFLER
PROFESSOR FÜR VERMESSUNGSWESEN



Quelle: Kataster Stadt Oberderdingen 14.04.2025

Bekanntmachung

Die vorstehende, vom Gemeinderat am 13.10.2026 beschlossene Satzung wird hiermit bekannt gegeben. Auf die Vorschriften der §§ 24 und 144 BauGB wird hingewiesen.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt geltend zu machen.

Auskünfte erteilt: Frau Riekert, Bauamt

Oberderdingen, den 15.10.2026



Nowitzki
Bürgermeister